

INFORMATIONSBLAFT 2026

Tiroler Mindestsicherung

Inhalt der Mindestsicherung:

Die Mindestsicherung ist als Hilfeleistung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt, ihren Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht oder nicht vollständig abdecken können.

Zudem kann die Mindestsicherung eine Hilfestellung bei eintretenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten in persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen bieten.

Anspruchsberechtigt sind österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen) mit rechtmäßigem Aufenthalt, wenn sie in Tirol leben (Hauptwohnsitz oder ständiger Aufenthalt).

Leistungen der Mindestsicherung:

1. Grundleistungen

a. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Durch pauschale monatliche Geldleistungen (Mindestsätze) wird der für den Lebensunterhalt regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Benützung von Verkehrsmitteln, Reinigung, Hausrat und Energie sowie für eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe abgedeckt.

Der Mindestsatz für das Jahr 2026 beträgt für:

• Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	922,42 Euro
• Volljährige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft	691,81 Euro
• ab der dritten volljährigen unterhaltsberechtigten Person	461,21 Euro
• Personen in einer Wohngemeinschaft	691,81 Euro
• Gestaffelte Sätze für Minderjährige	
- für die älteste und zweitälteste minderjährige Person	304,40 Euro
- für die drittälteste minderjährige Person	279,80 Euro
- für die viert- bis sechstälteste minderjährige Person	184,48 Euro
- ab der siebtältesten minderjährigen Person	147,59 Euro

Die Mindestsätze gebühren 12 mal im Jahr. Zusätzliche vierteljährliche Sonderzahlungen in der Höhe von € 110,69 stehen bestimmten Personengruppen zu (z.B. AlleinerzieherInnen, Minderjährigen, AusgleichszulagenbezieherInnen, etc.), wenn sie länger als 3 Monate im Bezug der Mindestsicherungsleistung stehen.

b. Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes

Für eine bedarfsgerechte Wohnung wird der wiederkehrende Aufwand für Miete, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben im nachgewiesenen Umfang gewährt. Geldleistungen werden jedoch höchstens im Ausmaß der nachfolgenden Höchstsätze als Zuschuss gewährt:

Bezirk	WG*	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 und 6 Personen	7 und 8 Personen	9 und 10 Personen	11 und weitere Personen
Imst	€ 401	€ 528	€ 660	€ 760	€ 884	€ 1.001	€ 1.154	€ 1.244	€ 1.346
IBK-Land	€ 503	€ 639	€ 808	€ 976	€ 1.101	€ 1.224	€ 1.389	€ 1.503	€ 1.627
IBK-Stadt	€ 536	€ 639	€ 855	€ 1.022	€ 1.177	€ 1.400	€ 1.563	€ 1.709	€ 1.855
Kitzbühel	€ 496	€ 629	€ 779	€ 924	€ 1.052	€ 1.257	€ 1.462	€ 1.598	€ 1.733
Kufstein	€ 463	€ 606	€ 763	€ 905	€ 1.024	€ 1.151	€ 1.298	€ 1.404	€ 1.520
Landeck	€ 359	€ 485	€ 611	€ 716	€ 815	€ 908	€ 1.053	€ 1.133	€ 1.221
Lienz	€ 368	€ 480	€ 592	€ 732	€ 834	€ 928	€ 1.074	€ 1.164	€ 1.256
Reutte	€ 380	€ 499	€ 630	€ 753	€ 857	€ 952	€ 1.100	€ 1.185	€ 1.280
Schwaz	€ 492	€ 607	€ 787	€ 942	€ 1.038	€ 1.183	€ 1.354	€ 1.464	€ 1.586

*Höchstsatz für eine Person in einer Wohngemeinschaft

Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes kann bei dringendem Wohnbedarf auch in Form einer Sachleistung durch Zuweisung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft an die Hilfesuchende bzw. den Hilfesuchenden gewährt werden.

c. Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Der Bedarf an Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird vor allem durch die Einbindung der LeistungsbezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung gedeckt. Diese erhalten somit die e-card und sind von der Rezeptgebühr und von Selbstbehalten für Krankenhausaufenthalte befreit.

2. Sonstige Leistungen

Bei Vorliegen von außergewöhnlichen Schwierigkeiten besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Unterstützung aus der Mindestsicherung durch:

- eine Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung in Form einer Kostenübernahme für Erziehung, Schul- und Berufsausbildung inkl. allfälliger Unterbringungs- und Fahrtkosten,
- eine Hilfe zur Arbeit für langzeitarbeitslose LeistungsbezieherInnen in Form von finanziellen Zuschüssen an die ArbeitgeberInnen oder Kostenübernahme für gewisse Fortbildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, für Fahrtkosten zum Kursort oder für Prüfungskosten,
- einen Zuschuss für die Erstausstattung einer Wohnung, die erstmalige Anschaffung von Haushaltsgeräten, die erstmalige Anschaffung von Hausrat oder für die Kaution,
- eine Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände als Zuschuss für:
 - die Nachbeschaffung/Reparatur von Einrichtungsgegenständen oder Haushaltsgeräten
 - offene Mietrückstände bei drohender Delogierung
 - offene Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten für eine Wohnung
 - offene Nachzahlungen von Stromkosten
 - Selbstbehalte für notwendige Medikamentenkosten, Heilbehelfe oder Heilbehandlungen

Ausmaß der Mindestsicherung:

Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat die hilfesuchende Person ihre eigenen Mittel, zu denen das gesamte Einkommen und das verwertbare Vermögen gehören, einzusetzen.

Das Einkommen umfasst alle Einkünfte, welche der hilfesuchenden Person tatsächlich zufließen (etwa: *Löhne, Gehälter, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Pensionen,*

Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld, Mietzinsbeihilfe). Ausgenommen sind Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (insb. Familienbeihilfe) und das Pflegegeld. Für ältere bzw. beschränkt arbeitsfähige sowie für alleinerziehende oder langzeitarbeitslose LeistungsbezieherInnen, die (wieder) einer Beschäftigung nachgehen, sind begünstigende Freibetragsregelungen vorgesehen.

Von der Verpflichtung zur Verwertung von Vermögen sind Ersparnisse bis zu einem Betrag von 6.149,45 Euro grundsätzlich ausgenommen. Ebenso wenig ist ein angemessenes Kraftfahrzeug bei berufsbedingtem oder sonstigem Bedarf (Behinderung oder unzureichende Infrastruktur) einzusetzen.

Bei vorhandenem unbeweglichen Vermögen (Eigentumswohnung/Haus) kann Mindestsicherung über einen Zeitraum von 6 Monaten bezogen werden, ohne dass das Haus oder die Eigentumswohnung (soweit angemessen und dem eigenen Wohnbedarf dienend) als verwertbares Vermögen herangezogen werden. Erst nach durchgängigem Leistungsbezug von mehr als einem halben Jahr erfolgt die grundbürgerliche Besicherung (auch rückwirkend).

Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat die hilfesuchende Person zudem öffentlich-rechtliche (z.B. gesetzliche Unterhaltsansprüche) oder privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten zu verfolgen, soweit es nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist.

Der Anspruch auf Grundleistungen ruht, wenn sich die Mindestsicherungsbezieherin/ der Mindestsicherungsbezieher innerhalb eines Jahres mehr als zwei Wochen hindurch im Ausland aufhält. Bei einem länger als acht Wochen dauernden Aufenthalt erlischt der Anspruch auf Grundleistungen.

Einsatz der Arbeitskraft

Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat die hilfesuchende Person die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu zeigen oder sich um eine zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen.

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz sieht gemäß § 16 Abs. 3 für einige Personengruppen (z.B. Personen, die pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen; Personen, die an einer vorgeschriebenen Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, teilnehmen; Personen, die an einer vorgeschriebenen Fortbildungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, etc.) eine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft vor.

Maßnahmen zur Integration:

Hilfesuchende Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. e und f Tiroler Mindestsicherungsgesetz (Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) haben, soweit sie diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits erfüllt haben, an Maßnahmen für eine bessere Integration teilzunehmen. Hierzu zählen Deutschkurse bis einschließlich der Niveaustufe A2 sowie der erfolgreiche Besuch eines mindestens achtstündigen Werte- und Orientierungskurses.

Kürzung von Leistungen der Mindestsicherung:

LeistungsbezieherInnen haben mit ihren eigenen oder den zur Verfügung gestellten Mitteln sparsam umzugehen und ihre Ansprüche gegenüber Dritten in zumutbarer Weise zu verfolgen. Eine selbst verschuldet Notlage kann die Einschränkung der Leistung der Mindestsicherung zur Folge haben.

Ebenso wird mangelnde Arbeitswilligkeit sanktioniert. LeistungsbezieherInnen, die keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zeigen oder sich nicht um eine zumutbare Beschäftigung bemühen bzw. nicht an den vom Arbeitsmarktservice angebotenen Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen oder nicht an einer Begutachtung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit mitwirken, kann die Leistung der Mindestsicherung gekürzt werden.

Kostenersatz bzw. Rückersatz von Leistungen der Mindestsicherung:

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch LeistungsbezieherInnen entfällt zum Großteil (Ausnahme: nicht selbst erworbenes Vermögen, z.B. Erbschaften). LeistungsbezieherInnen, die aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Umstände Mindestsicherung erhalten, müssen diese zurückstatten. LeistungsbezieherInnen bzw. deren VertreterInnen haben daher jede ihnen bekannte Änderung, die für die Leistung maßgeblich ist, unverzüglich bekannt zu geben.

Unterhaltpflichtige (frühere) Ehegatten und die Eltern minderjähriger Kinder können zum Kostenersatz herangezogen werden.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung auf Leistungen der Mindestsicherung obliegt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Soziales. Zuständig ist jener Bezirk, in dem die hilfesuchende Person ihren Hauptwohnsitz hat.

Antragseinbringung:

Ein Antrag für Leistungen aus der Mindestsicherung ist unmittelbar beim Sozialreferat der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Soziales, einzubringen. Anträge können auch bei der Gemeinde eingebracht werden, Antragsformulare liegen in allen Behörden und Geschäftsstellen auf.

Über einen vollständigen Antrag auf Mindestsicherung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne unnötigen Aufschub, längstens binnen drei Monaten ab Einlangen des Antrages (inkl. aller Unterlagen) in Form eines schriftlichen Bescheides entschieden. Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden, die bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen ist. Über im Privatrechtsweg zu gewährende Leistungen (einzelne sonstige Leistungen) wird mit einfachem Schreiben entschieden. Dagegen ist kein Rechtsmittel möglich.

KONTAKT:

BEZIRK IMST: Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst,
Tel. 05412/ 6996 - 5219, 5220 od. 5225 E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at

BEZIRK INNSBRUCK-LAND: Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck
Tel. 0512/ 5344 - 5016 E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

BEZIRK KITZBÜHEL: Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Josef-Herold-Straße 10, 6370 Kitzbühel
Tel. 05356/ 62 131 - 6482 E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

BEZIRK KUFSTEIN: Bezirkshauptmannschaft – Mindestsicherung, Boznerplatz 1-2, 6330 Kufstein
Tel. 05372/ 606 - 6054 E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at

BEZIRK LANDECK: Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Innstraße 5, 6500 Landeck
Tel. 05442/ 6996 - 5471 E-Mail: bh.la.mindestsicherung@tirol.gv.at

BEZIRK LIENZ: Bezirkshauptmannschaft – Referat Familie u. Soziales, Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz
Tel. 04852/ 6633 - 6602 E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at

BEZIRK REUTTE: Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Obermarkt 7, 6600 Reutte
Tel. 05672/ 6996 - 5661 E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

BEZIRK SCHWAZ: Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat, Franz Josef Str. 25, 6130 Schwaz
Tel. 05242/ 6931 - 5826 od. 5829 E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

STADT INNSBRUCK: Amt für Soziales, Ing.-Etzel-Straße 5, 6020 Innsbruck
Tel. 0512/5360 - 9128 E-Mail: post.sozialamt@innsbruck.gv.at

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG: Abteilung Soziales, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Tel. 0512/ 508 - 2592 E-Mail: soziales@tirol.gv.at